

**Datenschutzgarantien für Betroffene, deren Daten durch
Repräsentanzen der DEG außerhalb der europäischen
Union verarbeitet werden**

Garantieerklärung Datenverarbeitung Repräsentanzen in Drittländern

INHALTSVERZEICHNIS

1. ZIELSETZUNG	1
2. GELTUNGSBEREICH	1
3. VERHÄLTNIS ZU ANDEREN RECHTSVORSCHRIFTEN	2
4. BEGRIFFSBESTIMMUNGEN	2
5. DATENSCHUTZRECHTLICHE RAHMENBEDINGUNGEN ALLER VERARBEITUNGEN .	4
6. RECHTE DER BETROFFENEN PERSON.....	5
7. AUFTRAGSVERARBEITUNGEN	6
8. MAßNAHMEN IM FALLE VON DATENSCHUTZVERLETZUNGEN.....	6
9. SPEZIFISCHE REGELUNGEN FÜR DEN AUSTAUSCH PERSONENBEZOGENER DATEN MIT REPRÄSENTANZEN	7
<i>Pflichten des Datenexporteurs (DEG).....</i>	<i>7</i>
<i>Pflichten des Datenimporteurs (Repräsentanzen)</i>	<i>8</i>
10. DRITTBEGÜNSTIGTENKLAUSEL	9
11. ZUSAMMENARBEIT MIT DEN AUFSICHTSBEHÖRDEN (KONTROLLSTELLEN).....	10
12. HAFTUNG.....	10
13. SCHLICHTUNGSVERFAHREN UND GERICHTSSTAND	11

DEG - Deutsche Investitions- und Entwicklungsgesellschaft mbH
Garantieerklärung Datenverarbeitung
Repräsentanzen in Drittländern

Seite 1 von 11

1. Zielsetzung

Tz 1 Die DEG misst dem Schutz personenbezogener Daten von Kunden, Geschäftspartnern, Mitarbeitern und sonstigen Vertragspartnern einen hohen Stellenwert bei.

Die DEG unterhält in einigen ihrer Investitionsländer im außereuropäischen Ausland Außenstellen in Form sogenannter Repräsentanzen und nutzt für Kommunikationszwecke mit diesen die Möglichkeiten moderner Datenübertragungs- und Kommunikationssysteme.

Außerhalb Europas und durch die EU gesondert anerkannter Wirtschaftsräume und Länder ist mit Blick auf den Schutz personenbezogener Daten von einem im Vergleich zur EU ungleichen und in der Regel niedrigeren Schutzniveau auszugehen.

Damit die von einer Datenverarbeitung durch die Repräsentanzen Betroffenen durch den zuvor genannten Sachverhalt nicht schlechter gestellt werden als solche, deren Verarbeitung durch die DEG in Deutschland stattfindet, steht die DEG gegenüber den Betroffenen für die nachfolgenden, die datenschutzrechtliche Position der Betroffenen wahren, Regelungen ein.

Die Implementierung der Regelungen dient:

- a. Der Ermöglichung der für den Geschäftsablauf erforderlichen Übermittlung und Verarbeitung personenbezogener Daten über Ländergrenzen hinweg auf Grundlage einheitlicher Datenschutz- und Datensicherheitsstandards
- b. Aufrechterhaltung des Schutzes des Persönlichkeitsrechts und Ermöglichung der Ausübung der damit zusammenhängenden Rechte für den Betroffenen einer Verarbeitung mit Drittlandbezug.

2. Geltungsbereich

Sachlich:

Tz 2 Die Regelungen gelten für den Austausch von personenbezogenen Daten natürlicher Personen mit und die Verarbeitung durch ausländische Repräsentanzen der DEG; insb. wenn DEG-Beschäftigte im Ausland auf Daten zugreifen, welche in Systemen der DEG abrufbar sind oder von der DEG zur Verfügung gestellt werden oder wenn sie Daten aus dem Ausland an die DEG übermitteln.

Tz 3 Die Regelungen gelten sowohl für die ganz oder teilweise automatisierte Verarbeitung personenbezogener Daten. Sie gelten ebenfalls für die nichtautomatisierte Verarbeitung, sofern die personenbezogenen Daten in einer strukturierten Art und Weise gespeichert sind oder gespeichert werden sollen (vornehmlich: Papierakten).

Garantieerklärung Datenverarbeitung Repräsentanzen in Drittländern

Räumlich:

- Tz 4 Die Regelungen gelten als unternehmensinterne Richtlinie innerhalb der DEG für alle ihre Beschäftigten im In- und Ausland. Die Regelungen werden von der DEG und den Repräsentanzen ihren Beschäftigten bekannt gemacht.
- Tz 5 Die Außerkraftsetzung der vorliegenden Regelungen lässt Verpflichtungen und Vorgaben hinsichtlich der Verarbeitung bereits übermittelter oder verarbeiteter Daten unberührt.

3. Verhältnis zu anderen Rechtsvorschriften

- Tz 6 Die vorliegenden Regelungen lassen bestehende gesetzliche Verpflichtungen und die Verpflichtungen aus dem Bankgeheimnis unberührt. Ferner bleiben etwaige individuell für eine Repräsentanz bestehende lokale gesetzliche Regelungen zur Datenverarbeitung von den vorliegenden Regelungen unberührt.
- Tz 7 Es obliegt den Repräsentanzen, die Einhaltung etwaiger lokaler gesetzlicher Vorschriften und Regelungen zum Datenschutz sowie die Einhaltung der vorliegenden Regelungen zu gewährleisten.
- Tz 8 Die vorliegenden Regelungen unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland (BRD) und sind im Sinn des europäischen Datenschutzrechts (insbesondere der Verordnung 2016/679 (DSGVO) und Richtlinie 2002/58/EG) auszulegen.

4. Begriffsbestimmungen

- Tz 9 Auftragsverarbeiter
Eine natürliche oder juristische Person, Behörde, Einrichtung oder jede andere Stelle, die personenbezogene Daten im Auftrag des für die Verarbeitung Verantwortlichen verarbeitet.
- Tz 10 Besondere Kategorien personenbezogener Daten
Personenbezogener Daten, aus denen die rassische und ethnische Herkunft, politische Meinungen, religiöse oder weltanschauliche Überzeugungen oder die Gewerkschaftszugehörigkeit hervorgehen, sowie genetische oder biometrische Daten zur eindeutigen Identifizierung einer natürlichen Person, Gesundheitsdaten oder Daten zum Sexualleben oder der sexuellen Orientierung.
- Tz 11 Betroffene Person
Jede identifizierte oder identifizierbare natürliche Person, deren personenbezogene Daten verarbeitet werden. Als identifizierbar wird eine natürliche Person angesehen, wenn sie direkt oder indirekt, insbesondere mittels Zuordnung zu einer Kennung wie einem Namen, zu einer Kennnummer, zu Standortdaten, zu einer Online-Kennung oder zu ei-

Garantieerklärung Datenverarbeitung Repräsentanzen in Drittländern

nem oder mehreren besonderen Merkmalen, die Ausdruck der physischen, physiologischen, genetischen, psychischen, wirtschaftlichen, kulturellen oder sozialen Identität dieser natürlichen Person sind, identifiziert werden kann.

Tz 12 Datenexporteur

Initiator einer Übermittlung personenbezogener Daten (s.u.), der im Geltungsbereich des europäischen Datenschutzrechts belegen ist, an einen Datenimporteur. Die DEG gilt als Datenexporteur hinsichtlich der Datenübermittlung an die Repräsentanzen.

Tz 13 Datenimporteur

Empfänger (s.u.) in einem Drittland (s.u.). Repräsentanzen der DEG gelten als Datenimporteure.

Tz 14 Datenschutzbeauftragter

Unabhängige Instanz, die die Überwachung der Einhaltung der DSGVO, anderer Datenschutzvorschriften der Union bzw. der Mitgliedstaaten sowie der eigenen Datenschutzbemühungen der Verantwortlichen zur Aufgabe hat.

Tz 15 Dritter

Jede Person oder Stelle außerhalb der für die Verarbeitung Verantwortlichen und dem Auftragsverarbeiter, abgesehen von den betroffenen Personen.

Tz 16 Drittländer

Staaten, in denen kein angemessenes Datenschutzniveau im Sinne von Artikel 45 der DSGVO besteht, d.h. solche Staaten, die nicht Mitgliedsstaaten der Europäischen Union (EU), nicht Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) und nicht durch Feststellung der EU-Kommission anerkannt sind.

Tz 17 Empfänger

Eine natürliche oder juristische Person, Behörde, Einrichtung oder andere Stelle, der personenbezogene Daten offengelegt werden, unabhängig davon, ob es sich bei ihr um einen Dritten handelt oder nicht. Behörden, die im Rahmen eines bestimmten Untersuchungsauftrags nach dem Unionsrecht oder dem Recht der Mitgliedstaaten möglicherweise personenbezogene Daten erhalten, gelten jedoch nicht als Empfänger; die Verarbeitung dieser Daten durch die genannten Behörden erfolgt im Einklang mit den geltenden Datenschutzvorschriften gemäß den Zwecken der Verarbeitung.

Tz 18 Personenbezogene Daten

Alle Informationen, die sich auf eine identifizierte oder identifizierbare natürliche Person beziehen.

Tz 19 Repräsentanz

Im Ausland belegene Vertretung der DEG.

Tz 20 Übermittlung personenbezogener Daten

Die Offenlegung personenbezogener Daten durch Weitergabe oder durch jede Form der Bereitstellung zur Ansicht oder zum Abruf an Dritte.

Tz 21 Für die Verarbeitung Verantwortliche

Garantieerklärung Datenverarbeitung Repräsentanzen in Drittländern

Die DEG in Köln. Sie handelt als Datenexporteur.

Tz 22 Verarbeitung personenbezogener Daten/ Datenverarbeitung

Jeder mit oder ohne Hilfe automatisierter Verfahren ausgeführte Vorgang oder jede solche Vorgangsreihe im Zusammenhang mit personenbezogenen Daten wie das Erheben, das Erfassen, die Organisation, das Ordnen, die Speicherung, die Anpassung oder Veränderung, das Auslesen, das Abfragen, die Verwendung, die Offenlegung durch Übermittlung, Verbreitung oder eine andere Form der Bereitstellung, den Abgleich oder die Verknüpfung, die Einschränkung, das Löschen oder die Vernichtung.

5. Datenschutzrechtliche Rahmenbedingungen aller Verarbeitungen

Tz 23 Die DEG hat alle selbst ausgeführten oder in ihrem Auftrag erbrachten Verarbeitungen personenbezogener Daten an den gesetzlichen Erfordernissen des europäischen Datenschutzrechts ausgerichtet.

Tz 24 Die DEG unterhält zu diesem Zweck ein Managementsystem, bestehend aus einer Aufbau- und Ablauforganisation, Organisationsanweisungen und Berichtswegen zur kontinuierlichen Einhaltung der o.g. Erfordernisse. Dieses System erstreckt sich auch auf die Repräsentanzen.

Tz 25 Die DEG verfügt über die gesetzliche definierte Kontroll- und Beratungsinstanz eines Datenschutzbeauftragten.

Tz 26 Die DEG und ihre Repräsentanzen erheben und verarbeiten personenbezogene Daten nachvollziehbar und, sofern dazu verpflichtet, nach vorheriger Information an den hergebenden Träger (betroffene Person). Generell verarbeiten die DEG und ihre Repräsentanzen personenbezogene Daten in einer Art und Weise, auf die der hergebende Träger angesichts einer Organisation wie der DEG vertrauen darf.

Tz 27 Die DEG und ihre Repräsentanzen verarbeiten ausschließlich personenbezogene Daten, die sachlich richtig, dem der Verarbeitung zu Grunde liegenden Zweck angemessen und für diesen Zweck relevant sind.

Tz 28 Die DEG und ihre Repräsentanzen verwahren oder verwenden keine personenbezogenen Daten, deren originäre Zweckbestimmung nicht mehr gegeben oder deren Aufbewahrungsfrist abgelaufen ist.

Tz 29 Die Übermittlung von anvertrauten personenbezogenen Daten erfolgt mit der gebotenen Sorgfalt und erforderlichen Umsicht.

Tz 30 Die DEG und ihre Repräsentanzen ergreifen die erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen der Datensicherheit, um ein angemessenes Niveau bzgl. der

Garantieerklärung Datenverarbeitung Repräsentanzen in Drittländern

Vertraulichkeit, Integrität und Verfügbarkeit der anvertrauten personenbezogenen Daten zu erreichen. Den erhöhten Anforderungen besonderer personenbezogener Daten ist hierbei Rechnung zu tragen.

- Tz 31 Die DEG und ihre Repräsentanzen entsprechen allen Rechten des Betroffenen auf Einsichtnahme, Korrektur, Übertragbarkeit und Löschung seiner personenbezogenen Daten.
- Tz 32 Die DEG und ihre Repräsentanzen arbeiten mit den für sie zuständigen Aufsichtsbehörden in erforderlichem Umfang zusammen.

6. Rechte der betroffenen Person

- Tz 33 Die betroffene Person hat das Recht, über die zu ihrer Person gespeicherten Daten Auskunft zu verlangen.
- Tz 34 Sollten diese Daten falsch sein oder nach Meinung der betroffenen Person nicht mehr benötigt werden, weil der Zweck, zu dem sie der DEG oder einer Repräsentanz ihre Daten ursprünglich überlassen hat, entfallen ist, hat sie das Recht, Berichtigung oder Löschung oder die Einschränkung der Verarbeitung zu verlangen. Über die näheren Umstände des Ablaufs informiert die DEG nach Einreichung eines Gesuchs gesondert.
- Tz 35 Die o.g. Betroffenenrechte können bei jeder Repräsentanz sowie bei der DEG in Köln geltend gemacht werden.
- Tz 36 Eine Übersicht der Anschriften der DEG und ihrer Repräsentanzen findet sich hier:

<https://www.deginvest.de/Internationale-Finanzierung/DEG/Über-uns/Unsere-Standorte/>

Die Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten der DEG finden sich hier:

<https://www.deginvest.de/Internationale-Finanzierung/DEG/Datenschutz.html>

- Tz 37 Im Übrigen steht es den betroffenen Personen frei, sich jederzeit mit Fragen und Beschwerden bezüglich der Anwendung der vorliegenden Regelungen an die DEG zu wenden. Die Möglichkeit der Betroffenen, zudem bei der zuständigen Aufsichtsbehörde Beschwerden anzubringen, bleibt unberührt.
- Tz 38 Ferner darf die Inanspruchnahme der hier zugesicherten Rechte nicht dazu führen, dass betroffene Personen benachteiligt werden. Beschwerden von betroffenen Personen im Hinblick auf die Rechtmäßigkeit der Datenverarbeitung und die mangelnde Einhaltung der vorliegenden Regelungen werden von der DEG bzw. derjenigen Repräsentanz, die zu dem Sachverhalt einen Bezug hat, zügig aufgeklärt. Sofern nicht den Umständen nach die besondere Sachnähe einer bestimmten Repräsentanz ein anderes gebietet, führt die DEG den jeweiligen Schriftverkehr mit der betroffenen Person; die involvierten Repräsentanzen tragen weiterhin zur Aufklärung bei.

Garantieerklärung Datenverarbeitung Repräsentanzen in Drittländern

7. Auftragsverarbeitungen

- Tz 39 Auftragsverarbeiter, welche die nachfolgend gestellten Anforderungen ihren Möglichkeiten nach erfüllen können, dürfen grundsätzlich mit der Verarbeitung personenbezogener Daten beauftragt werden. In solchen Fällen gilt:
- Tz 40 Der Auftragsverarbeiter muss die für eine datenschutzgerechte Verarbeitung erforderlichen technischen und organisatorischen Sicherheitsmaßnahmen gewährleisten können.
- Tz 41 Mit dem Auftragsverarbeiter ist in einem schriftlichen Vertrag eine Regelung zu den Rechten und Pflichten des Dritten im Rahmen der Auftragsdatenverarbeitung zu treffen.
- Tz 42 Der Auftragsverarbeiter ist vertraglich zu verpflichten, die erhaltenden Daten nur im Rahmen des Auftrages und nur nach den erteilten Anweisungen der beauftragenden Stelle zu verarbeiten.
- Tz 43 Der Auftragsverarbeiter darf ohne die vorherige schriftliche Einwilligung der DEG keinen unter den vorliegenden Regelungen auszuführenden Verarbeitungsauftrag dieses Datenexporteurs an einen Unterauftragsverarbeiter vergeben. Vergibt der Auftragsverarbeiter mit Einwilligung der DEG Unteraufträge, die den Pflichten der Regelungen unterliegen, ist dies nur im Wege einer schriftlichen Vereinbarung mit dem Unterauftragsverarbeiter möglich, die diesem die gleichen Pflichten auferlegt, die auch der jeweilige Auftragsverarbeiter nach den vorliegenden Regelungen erfüllen muss. Dies gilt insbesondere auch für die Regelungen der Tz 78. Sollte der Unterauftragsverarbeiter seinen Datenschutzpflichten nach der schriftlichen Vereinbarung nicht nachkommen, bleibt der Auftragsverarbeiter gegenüber der DEG für die Erfüllung der Pflichten des Unterauftragsverarbeiters nach der Vereinbarung uneingeschränkt verantwortlich.
- Tz 44 Für Datenschutzbestimmungen im Zusammenhang mit der Vergabe von Unteraufträgen über die Datenverarbeitung gemäß Tz 43 gilt deutsches Recht.
- Tz 45 Es ist eine Regelung darüber zu treffen, wie die Datenverarbeitung erfolgt, zu welchem Zweck sie erfolgt und welche technischen und organisatorischen Maßnahmen zum Schutz der Daten getroffen werden müssen.
- Tz 46 Die beauftragende Stelle ist für die Zulässigkeit der Datenverarbeitung weiterhin verantwortlich.

8. Maßnahmen im Falle von Datenschutzverletzungen

- Tz 47 Im Falle des Bekanntwerdens von Verletzungen von lokalen Bestimmungen über den Datenschutz oder Vorgaben der vorliegenden Regelungen setzen die DEG-Beschäftigten den Datenschutzbeauftragten von diesen Übertretungen in Kenntnis. Die zuständigen Personen der Repräsentanzen berichten an den Datenschutzbeauftragten der DEG ferner, wenn sie Kenntnis davon erlangen, dass sich für das Außenbüro geltende Gesetze wesentlich nachteilig ändern oder wenn sie an der Erfüllung ihrer Pflichten aus den vorliegenden Regelungen gehindert sind, es sei denn, dass zwingende gesetzliche Bestimmungen die Informationsweitergabe ausschließen.

DEG - Deutsche Investitions- und Entwicklungsgesellschaft mbH
Garantieerklärung Datenverarbeitung
Repräsentanzen in Drittländern

Tz 48 Es gilt zudem Tz 32 .

9. Spezifische Regelungen für den Austausch personenbezogener Daten mit Repräsentanzen

Pflichten des Datenexporteurs (DEG)

- Tz 49 Die Verarbeitung der personenbezogenen Daten einschließlich der Übermittlung ist entsprechend den einschlägigen Bestimmungen des anwendbaren Datenschutzrechts und der vorliegenden Regelungen durchzuführen und so zu gestalten, dass diese nicht gegen die einschlägigen Vorschriften verstößt;
- Tz 50 Die jeweilige Repräsentanz wird angewiesen, die übermittelten personenbezogenen Daten nur im Auftrag der DEG und in Übereinstimmung mit dem anwendbaren Datenschutzrecht und den vorliegenden Regelungen zu verarbeiten;
- Tz 51 Die technisch-organisatorischen Sicherheitsmaßnahmen im Sinne der Tz 30 sind unter Berücksichtigung der Anforderungen des anwendbaren Datenschutzrechts, des Standes der Technik, der bei ihrer Durchführung entstehenden Kosten, der von der Verarbeitung ausgehenden Risiken und der Art der zu schützenden Daten so zu wählen, dass diese hinreichend gewährleisten, dass personenbezogene Daten vor der zufälligen oder unrechtmäßigen Zerstörung, dem zufälligem Verlust, der Änderung, der unberechtigten Weitergabe oder dem unberechtigten Zugang, insbesondere wenn die Verarbeitung die Übermittlung der Daten über ein Netzwerk umfasst, und vor jeder anderen Form der unrechtmäßigen Verarbeitung geschützt sind; es ist sicherzustellen, dass die jeweilige Repräsentanz hinreichende Garantien hinsichtlich der erforderlichen technisch-organisatorischen Maßnahmen bietet.
- Tz 52 Die DEG sorgt für die Einhaltung der Sicherheitsmaßnahmen nach Tz 51 und der weiteren Regelungen dieser Garantieerklärung.
- Tz 53 Die DEG setzt die betroffene Person vor oder sobald wie möglich nach der Übermittlung davon in Kenntnis, dass ihre besonderen personenbezogenen Daten in ein Drittland übermittelt werden könnten, das kein angemessenes Schutzniveau im Sinne der Verordnung (EU) 2016/679 bietet und die Übermittlung diesbezüglich durch die vorliegende Garantieerklärung gestützt wird.
- Tz 54 Datenübermittlungen im Rahmen von Meldungen der jeweiligen Repräsentanz über dort herrschende Rechtsvorgaben, die die Einhaltung der vorliegenden Regelungen erschweren oder verhindern, werden so gestaltet, dass die vorliegenden Regelungen eingehalten werden können, anderenfalls ist die Übermittlung zu unterlassen.
- Tz 55 Die DEG stellt betroffenen Personen auf Anfrage eine Kopie dieser Garantieerklärung sowie eine allgemeine Beschreibung der Sicherheitsmaßnahmen im Sinne der Tz 30 zur Verfügung; außerdem stellt sie ihnen gegebenenfalls die Kopie des Datenverarbeitungsdienstes zur Verfügung, der gemäß dieser Garantieerklärung an einen Unterauftragsverarbeiter vergeben wurde, es sei denn, diese enthält Geschäftsinformationen; in diesem Fall können solche Geschäftsinformationen herausgenommen werden.

DEG - Deutsche Investitions- und Entwicklungsgesellschaft mbH
Garantieerklärung Datenverarbeitung
Repräsentanzen in Drittländern

Seite 8 von 11

Tz 56 Die DEG stellt sicher, dass bei der Vergabe eines Verarbeitungsauftrags an einen Unterauftragsverarbeiter die Verarbeitung gemäß Art. 28 EU-DSGVO erfolgt, die Vorgaben von Ziffer 7 eingehalten werden und die personenbezogenen Daten und die Rechte der betroffenen Person mindestens ebenso geschützt sind, wie von der jeweiligen Repräsentanz nach dieser Garantieerklärung verlangt.

Pflichten des Datenimporteurs (Repräsentanzen)

Tz 57 Es wird garantiert, dass die jeweilige Repräsentanz keinen Gesetzen unterliegt, die ihr die Befolgung der vorliegenden Regelungen unmöglich machen, und eine Gesetzesänderung, die sich voraussichtlich abträglich auf vorliegenden die Garantien und Pflichten auswirkt, die die vorliegenden Regelungen bieten sollen, durch die jeweilige Repräsentanz der DEG mitgeteilt wird, sobald von einer solchen Änderung Kenntnis erlangt wird.

Tz 58 Die jeweilige Repräsentanz informiert die DEG unverzüglich über:

- alle rechtlich bindenden Aufforderungen einer Vollstreckungsbehörde zur Weitergabe der personenbezogenen Daten, es sei denn, dies wäre anderweitig untersagt, beispielsweise durch ein strafrechtliches Verbot zur Wahrung des Untersuchungsgeheimnisses bei strafrechtlichen Ermittlungen;
- jeden zufälligen oder unberechtigten Zugang und
- alle Anfragen, die direkt von den betroffenen Personen an sie gerichtet werden, ohne diese zu beantworten, es sei denn, sie wäre anderweitig dazu berechtigt.

Tz 59 Alle Anfragen der DEG im Zusammenhang mit der Verarbeitung der übermittelten personenbezogenen Daten durch die DEG sind durch die jeweilige Repräsentanz unverzüglich und ordnungsgemäß zu bearbeiten und die Ratschläge der zuständigen Aufsichtsbehörde im Hinblick auf die Verarbeitung der übermittelten Daten zu befolgen.

Tz 60 Auf Verlangen der DEG hat die jeweilige Repräsentanz ihre für die Verarbeitung erforderlichen Datenverarbeitungseinrichtungen zur Prüfung der unter die vorliegenden Regelungen fallenden Verarbeitungstätigkeiten zur Verfügung zu stellen. Die Prüfung kann von der DEG oder einem von dieser ggf. in Absprache mit der zuständigen Aufsichtsbehörde ausgewählten Prüfungsgremium durchgeführt werden, dessen Mitglieder unabhängig sind, über die erforderlichen Qualifikationen verfügen und zur Vertraulichkeit verpflichtet sind.

Tz 61 Die jeweilige Repräsentanz ist verpflichtet, betroffenen Personen auf Anfrage eine Kopie der vorliegenden Regelungen zur Verfügung zu stellen.

Tz 62 Die jeweilige Repräsentanz verarbeitet die personenbezogenen Daten nur im Auftrag der DEG und in Übereinstimmung mit deren Anweisungen und den vorliegenden Regelungen; falls sie dies aus irgendwelchen Gründen nicht einhalten kann, informiert sie die DEG unverzüglich über diesen Umstand.

Tz 63 Zusätzlich zu Tz 57 wird garantiert, dass die jeweilige Repräsentanz keinen Gesetzen unterliegt, die ihr die Befolgung der Anweisungen der DEG und die Einhaltung der sich aus den vorliegenden Regelungen ergebenden Pflichten unmöglich machen.

Tz 64 Vor der Verarbeitung der übermittelten personenbezogenen Daten werden für die jeweilige Repräsentanz technische und organisatorische Sicherheitsmaßnahmen im Sinne der Tz 30 und Tz 51 ergriffen.

**Garantieerklärung Datenverarbeitung
Repräsentanzen in Drittländern**

- Tz 65 Die Vergabe von Aufträgen an Unterauftragsverarbeiter im Einflussbereich der jeweiligen Repräsentanz erfolgt nur nach vorheriger Abstimmung mit der DEG.
- Tz 66 Es wird garantiert, dass ein etwaiger Unterauftragsverarbeiter im Einflussbereich einer Repräsentanz die Datenverarbeitungsdienste in Übereinstimmung mit Ziffer 7 der vorliegenden Regelungen erbringt.
- Tz 67 Die jeweilige Repräsentanz stellt der DEG unverzüglich eine Kopie des Unterauftrags über die Datenverarbeitung zur Verfügung.
- Tz 68 Im Zusatz zu Tz 61 hat die jeweilige Repräsentanz den betroffenen Personen auf Anfrage eine Kopie eines bestehenden Vertrags über die Vergabe eines Verarbeitungsauftrags an einen Unterauftragsverarbeiter zur Verfügung zu stellen, es sei denn, der Vertrag enthält Geschäftsinformationen; in diesem Fall können solche Geschäftsinformationen entfernt werden;
- Tz 69 Bei Beendigung der Datenverarbeitung in der jeweiligen Repräsentanz bzw. durch etwaig eingeschaltete Unterauftragsverarbeiter wird sichergestellt, dass je nach Wunsch der DEG alle übermittelten personenbezogenen Daten und deren Kopien an die DEG zurückübermittelt oder alle personenbezogenen Daten zerstört werden. Es wird darüber hinaus sichergestellt, dass in Bezug auf etwaige Unterauftragsverarbeiter eine Bescheinigung der erfolgten Zerstörung beigebracht wird. Dies gilt mit der Einschränkung, dass die Gesetzgebung des Landes, dem ein Unterauftragsverarbeiter unterliegt, diesem die Rückübermittlung oder Zerstörung sämtlicher oder Teile der übermittelten personenbezogenen Daten nicht untersagt. Es wird in diesem Falle durch den Unterauftragsverarbeiter garantiert, dass die Vertraulichkeit der übermittelten personenbezogenen Daten gewährleistet ist und die Daten nicht mehr aktiv weiterverarbeitet werden.
- Tz 70 Es wird garantiert, dass die DEG und die zuständige Aufsichtsbehörde die Datenverarbeitungseinrichtungen der jeweiligen Repräsentanz zwecks Prüfung der in Tz 69 genannten Maßnahmen in Augenscheinnehmen können.

10. Drittbegünstigtenklausel

- Tz 71 Die betroffenen Personen können diese Ziffer sowie Tz 43, Tz 50, Tz 51, Tz 52, Tz 53, Tz 55, Tz 56, Tz 57, Tz 58, Tz 59, Tz 61, Tz 62, Tz 63, Tz 64, Tz 65, Tz 66, Tz 67, Tz 68, Tz 69, Tz 70, Tz 74, Tz 76, Tz 77, Tz 78, Tz 80, dieser Garantieerklärung gegenüber der DEG als Drittbegünstigte geltend machen.
- Tz 72 Die betroffenen Personen können diese Ziffer sowie Tz 43, Tz 57, Tz 58, Tz 59, Tz 61, Tz 62, Tz 63, Tz 64, Tz 68, Tz 69, Tz 70, Tz 74, Tz 77, Tz 78, Tz 80 gegenüber dem Unterauftragsverarbeiter geltend machen, wenn sowohl die DEG als auch die jeweilige Repräsentanz faktisch oder rechtlich nicht mehr bestehen oder zahlungsunfähig sind, es sei denn, ein Rechtsnachfolger hat durch einen Vertrag oder kraft Gesetzes sämtliche rechtlichen Pflichten der DEG übernommen; in letzterem Fall kann die betroffene Person die Regelungen dieser Garantieerklärung gegenüber dem Rechtsnachfolger als Träger sämtlicher Rechte und Pflichten der DEG geltend machen. Eine solche Haftpflicht des Unterauftragsverarbeiters ist auf dessen Verarbeitungstätigkeiten nach den Regelungen dieser Garantieerklärung beschränkt.

Garantieerklärung Datenverarbeitung Repräsentanzen in Drittländern

11. Zusammenarbeit mit den Aufsichtsbehörden (Kontrollstellen)

- Tz 73 Die DEG erklärt sich bereit, eine Kopie dieser Garantieerklärung bei der zuständigen Aufsichtsbehörde zu hinterlegen, wenn diese es verlangt oder das anwendbare Datenschutzrecht es so vorsieht.
- Tz 74 Die DEG und die jeweilige Repräsentanz vereinbaren, dass die zuständige Aufsichtsbehörde befugt ist, die jeweilige Repräsentanz und etwaige Unterauftragsnehmer im gleichen Maße und unter denselben Bedingungen einer Prüfung zu unterziehen, untern denen diese gemäß dem anwendbaren Datenschutzrecht auch die DEG prüfen müsste.
- Tz 75 Die jeweilige Repräsentanz setzt die DEG unverzüglich über Rechtsvorschriften in Kenntnis, die für sie oder etwaige Unterauftragsverarbeiter gelten und eine Prüfung der jeweiligen Repräsentanz oder von Unterauftragsverarbeitern gemäß Tz 74 verhindern.
- Tz 76 Die DEG leitet die gemäß Tz 62 sowie Tz 75 von der jeweiligen Repräsentanz oder von einem Unterauftragsverarbeiter erhaltene Mitteilung an die zuständige Aufsichtsbehörde weiter, wenn die DEG beschließt, die Übermittlung fortzusetzen oder die Aussetzung aufzuheben.

12. Haftung

- Tz 77 Fügt die DEG / eine in die Verarbeitung einbezogene Repräsentanz der betroffenen Person durch eine nach diesen Regelungen oder nach dem Gesetz unzulässige oder unrichtige Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung ihrer personenbezogenen Daten einen Schaden zu, ist die DEG der betroffenen Person entsprechend den insoweit geltenden gesetzlichen Vorschriften zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet.
- Tz 78 Ist die betroffene Person nicht in der Lage, gemäß Tz 77 gegenüber der DEG oder der jeweiligen Repräsentanz wegen Verstoßes der jeweiligen Repräsentanz oder eines Unterauftragsverarbeiters Schadensersatzansprüche geltend zu machen, weil die DEG und die jeweilige Repräsentanz faktisch oder rechtlich nicht mehr bestehen oder zahlungsunfähig sind, ist der Unterauftragsverarbeiter damit einverstanden, dass die betroffene Person im Zusammenhang mit seinen Datenverarbeitungstätigkeiten aufgrund dieser Garantieerklärung gegenüber ihm statt gegenüber der DEG oder der jeweiligen Repräsentanz einen Anspruch geltend machen kann, es sei denn, ein Rechtsnachfolger hat durch Vertrag oder kraft Gesetzes sämtliche rechtliche Pflichten der DEG oder der jeweiligen Repräsentanz übernommen; in diesem Fall kann die betroffene Person ihre Ansprüche gegenüber dem Rechtsnachfolger geltend machen. Eine solche Haftung des Unterauftragsverarbeiters ist auf dessen Verarbeitungstätigkeiten nach den Regelungen dieser Garantieerklärung beschränkt.
- Tz 79 Kann die DEG / eine in die Verarbeitung einbezogene Repräsentanz nachweisen, dass sie die nach den Umständen des Falles gebotene Sorgfalt beachtet, wird keine Haftung übernommen.

DEG - Deutsche Investitions- und Entwicklungsgesellschaft mbH
Garantieerklärung Datenverarbeitung
Repräsentanzen in Drittländern

13. Schlichtungsverfahren und Gerichtsstand

- Tz 80 Für den Fall, dass eine betroffene Person gegenüber der jeweiligen Repräsentanz Rechte als Drittbegünstigte und/oder Schadenersatzansprüche aufgrund dieser Garantieerklärung geltend macht, erklärt sich die jeweilige Repräsentanz bereit, die Entscheidung der betroffenen Person zu akzeptieren, und zwar entweder:
- die Angelegenheit in einem Schlichtungsverfahren durch eine unabhängige Person oder gegebenenfalls durch die zuständige Aufsichtsbehörde beizulegen oder
 - die Gerichte der Bundesrepublik Deutschland als zuständige Gerichte des Sitzlandes der DEG anzurufen.